

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 34/16 B

L 9 AL 92/13 (Bayerisches LSG)
S 13 AL 220/11 (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2016 durch den
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und den Richter S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch der Klägerin auf Alg für die Zeit vom 27.9.2011 bis 17.12.2011. Die Klägerin, die im streitbefangenen Zeitraum ihren Wohnsitz in P. /Österreich, hatte, meldete sich nach Ablauf der Elternzeit für ihr zweites Kind zum 27.9.2011 bei der Agentur für Arbeit Pa. arbeitslos und beantragte Alg. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 8.9.2011; Widerspruchsbescheid vom 25.10.2011*). Klage und Berufung blieben ebenfalls erfolglos (*Urteil des SG Landshut vom 7.2.2013; Urteil des Bayerischen LSG vom 10.3.2016*). Ein Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Alg scheitere an deren fehlenden Verfügbarkeit für den deutschen Arbeitsmarkt. Die Verfügbarkeit müsse auch bei einer sog "Grenzwohnerin" wie der Klägerin vorliegen. Selbst bei einer zu deren Gunsten angenommenen Fahrtzeit von nur ca einer Stunde zwischen ihrem Wohnsitz in Österreich und der Stadt Pa. könne die Klägerin nur einen kleinen Teil des üblichen Vermittlungsbereichs der Agentur für Arbeit Pa. erreichen, sodass eine ortsübliche Vermittlung nicht möglich sei.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Entscheidung des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, ob es hinsichtlich der zu fordernden Voraussetzungen der Verfügbarkeit darauf ankomme, "ob innerhalb der hierfür zugrunde zu legenden Tagespendelzeit von 2 Stunden das gesamte Vermittlungsgebiet der betreffenden Agentur für Arbeit erreicht werden muss, oder ob es ausreicht, hier tatsächlich das Vermittlungsgebiet der jeweiligen Agentur für Arbeit erreichen zu können."

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde konnte daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG, § 169 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klä-



rung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Selbst wenn die unklar formulierte Rechtsfrage so zu verstehen sein sollte, ob schon bei Erreichbarkeit der zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb einer Pendelzeit von zwei Stunden, unabhängig von dem Vermittlungsgebiet dieser Agentur, Verfügbarkeit vorliegt, und diese Rechtsfrage klärungsbedürftig wäre, ist jedenfalls deren Klärungsfähigkeit bzw Entscheidungserheblichkeit nicht ausreichend dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf ihre Beantwortung ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Dieser hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Vorliegend fehlt es an Ausführungen zu den weiteren Anspruchsvoraussetzungen für Alg, insbesondere dazu, ob die Klägerin die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Alg ab dem 27.9.2011 erfüllt hat (§§ 118, 123 SGB III in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung <aF>; jetzt §§ 137, 142 SGB III) oder ob sie ggf einen - noch nicht verbrauchten - Restanspruch geltend macht, dem aber unter Umständen § 147 SGB III aF (*jetzt § 161 SGB III*) entgegenstehen könnte. Soweit die Klägerin darauf verweist, das LSG habe in einer nichtöffentlichen Sitzung dem Grunde nach einen Anspruch auf Alg "gesehen", macht dies entsprechenden Sachvortrag nicht entbehrlich. Das Urteil des LSG enthält zur Anwartschaftszeit jedenfalls keine Ausführungen. Der Senat vermag daher anhand der Beschwerdebegründung nicht zu beurteilen, ob es auf die gestellte Rechtsfrage überhaupt ankommt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

